

Protokoll über die Gründungsversammlung des Vereinsbürgerrings Warstein

Heute, am 06. April 2018, 19.00 Uhr, erschienen in der Warsteiner Waldwirtschaft die aus der beigefügten Anwesenheitsliste ersichtlichen Personen zur Beschlussfassung über die Gründung eines Vereins.

Herr Dietmar Lange begrüßte die Erschienenen und erläuterte den Zweck der Versammlung.

Durch Zuruf wurde Dietmar Lange zum Versammlungsleiter und Rüdiger Brüggemann als Protokollführer gewählt; sie nahmen die Ämter an.

Dietmar Lange schlug dann folgende Tagesordnung vor:

1. Aussprache über die Gründung des Vereins Vereinsbürgerring Warstein
2. Beratung und Feststellung der Vereinssatzung
3. Wahl des Vorstands
4. Verschiedenes

Gegen diese Tagesordnung wurde kein Widerspruch erhoben.

Der Satzungsentwurf wurde per Beamer an die Wand geworfen, im einzelnen durchgegangen und erörtert.

Der anliegenden Fassung der Satzung stimmten alle Anwesenden durch Handzeichen zu.

Dietmar Lange stellte fest, dass damit der Verein Vereinsbürgerring Warstein gegründet ist und forderte alle Anwesenden auf, ihren Beitritt durch Unterzeichnung der Satzung zu bestätigen. Daraufhin unterzeichneten die Versammlungsteilnehmer die Satzung.

Aus dem Kreis der Versammlung wurden folgende Personen als Vorstandsmitglieder vorgeschlagen:

Andreas Wiemar

Stefan Hagedorn

Bernhard Franz Kruse

Durch Zuruf wurde sodann Dietmar Lange zum Wahlleiter gewählt; er nahm das Amt an.

Die Wahl der Vorstandsmitglieder wurde durch Handzeichen durchgeführt.

Zu Vorstandsmitgliedern wurden gewählt:

Vorsitzender

Betriebsrat **Andreas Wiemar**, geb. am 04.03.1969,
wohnhaft Südring 3, 59581 Warstein

Stellvertretender Vorsitzender

Zerspanungsmechaniker **Stefan Hagedorn**, geb. am 22.05.1964,
wohnhaft Dreilindenstr. 8, 59581 Warstein

Geschäftsführer

Bankkaufmann **Bernhard Franz Kruse**, geb. am 20.04.1958,
wohnhaft Am Hakenberg 34, 59581 Warstein

Alle Gewählten erklärten, dass sie die Wahl annehmen.

Dietmar Lange übergab sodann die Versammlungsleitung an den neu gewählten Vorsitzenden.

Sodann wurden die nächsten Schritte für die Aufnahme der Vereinstätigkeit erörtert. Auf Vorschlag wurde durch Handzeichen einstimmig beschlossen, dass der Vorstand bis zur Eintragung des Vereins in das Vereinsregister nur die Rechtsgeschäfte vornehmen darf, die zur Erlangung der Rechtsfähigkeit des Vereins erforderlich sind.

Die anwesenden Mitglieder beauftragten daraufhin den anwesenden Vorstand, beim Amtsgericht umgehend die Eintragung des Vereins zu erwirken.

Der vertretungsberechtigte Vorstand wurde im Weiteren durch einstimmigen Beschluss ermächtigt, ggfs. notwendige Änderungen der Satzung vorzunehmen, falls von Seiten des Amtsgerichts Bedenken gegen die Eintragung vorgebracht werden. Klargestellt wurde, dass sich dieser Beschluss nicht auf unabdingbare Satzungsbestimmungen bezieht.

Warstein, den 06. April 2018

.....
Rüdiger Brüggemann
Protokollführer

.....
Dietmar Lange
Versammlungsleiter

Vereinsbügerring Warstein e.V.

- Satzung -

§ 1 Name

Der Verein führt den Namen "Vereinsbügerring Warstein e.V."

§ 2 Sitz des Vereins

Sitz des Vereins ist Warstein.

§ 3 Ziel und Zweck des Vereinsbügerrings

- a) Zweck des Vereins ist die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke und die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde.
- b) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- c) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:
- Förderung und Koordinierung des Vereinslebens der Mitgliedsvereine
 - Unterstützung von Projekten der Mitgliedsvereine
 - Durchführung von Veranstaltungen mit heimatkundlichem Charakter
- d) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- e) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- f) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- g) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereinsbügerrings Warstein ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

- a) Ordentliche Mitglieder des Vereinsbügerrings können alle Vereine und Organisationen werden, die ihren Sitz im Ortsteil Warstein der Stadt Warstein haben. Hiervon ausgenommen sind politische Gruppierungen.

- b) Über die Aufnahme in den Vereinsbürgerring entscheidet der Vorstand.
- c) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Vereins bzw. der Institution. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung.
- d) Die Mitgliederversammlung entscheidet über Mitgliedsbeiträge im Rahmen einer aufzustellenden Beitragsordnung.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- a) Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder per E-Mail eingeladen wird.
- b) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereinsbürgerrings dies schriftlich und unter Angabe von Gründen beantragt.
- c) Über die Versammlung wird ein Protokoll angefertigt, das vom Protokollführer und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.
- d) Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- e) Jedes Mitglied hat eine Stimme. An den Sitzungen können weitere Mitbürger teilnehmen. Sie haben aber kein Stimmrecht. Die stimmberechtigten Mitglieder erhalten eine Stimmkarte.
- f) Beschlüsse werden mit 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst.
- g) Satzungsänderungen bedürfen einer 3/4 Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

§ 8 Vorstand

a) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- Vorsitzende/r
- stellvertretende/r Vorsitzende/r
- Geschäftsführer
- Ortsvorsteher
- Ortsheimatpfleger

b) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre; die Amtszeit des stellvertretenden Vorsitzenden beträgt bei der Erstwahl zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Ortsvorsteher und Ortsheimatpfleger sind geborene Vorstandsmitglieder.

- c) Wählbar ist jedes Mitglied eines angeschlossenen Vereins, das das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- d) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und erfüllt die Aufgaben des Vereinsbürgerrings im Rahmen und im Sinne der Satzung. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
- e) Vertretungsberechtigt sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder.

§ 9 Beirat

- a) Der Beirat berät den Vorstand und die Mitgliederversammlung. Er nimmt an den Sitzungen von Vorstand und Mitgliederversammlung teil.
- b) Der Beirat besteht aus bis zu 10 Mitgliedern, die nicht Angehörige eines Mitgliedsvereins sein müssen.
- c) Der Vorstand bestimmt die einzelnen Beiratsmitglieder mit 4/5-Mehrheit.

§ 10 Wirtschaftsführung

- a) Die Kassengeschäfte nimmt der Geschäftsführer wahr. Er hat die Bücher nach Ablauf des Geschäftsjahres abzuschließen und zur Revision bereitzuhalten.
- b) Die Mitgliederversammlung wählt zur Kassenprüfung zwei Prüfer. Einmalige Wiederwahl ist zulässig, jedoch mit der Maßgabe, dass bei jeder Wahl ein Prüfer ausscheidet.
- c) Über die Entlastung des Geschäftsführers und des übrigen Vorstandes entscheidet die Mitgliederversammlung in der ersten Sitzung nach Ablauf des Geschäftsjahres.

§ 11 Auflösung des Vereins und Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

- a) Zur Auflösung des Vereinsbürgerrings ist eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung erforderlich.
- b) Die Auflösung des Vereinsbürgerrings kann nur mit einer Stimmenmehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder gefasst werden.
- c) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Bürgerstiftung Warstein, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Ortsteil Warstein der Stadt Warstein zu verwenden hat.

Warstein, den 06. April 2018

Adrian Lange *A. W. G. i*
U. Papp *Clarke* *Dax Andrusen*

O. Kell

B. Kounten

~~M. K.~~

Franz. J. S. R.

Herbert Meyer

Ursula Foppe

Ursula Brüggemann

Theresia Biege

Martin Biege

Elke Biege

G. Biege

~~H. Schulze~~

H. Schulze

Heide Wobach

Chr. Mennelke

M. K.

F. Bismann

~~C. B.~~

Tate G.

J. A. Kell

Ursula Kell

Beatrix Pusch

Elisabeth Wrasper

Polg. K.

Hanna Lange

Frank Niggemann

~~Paul K.~~

Heide K.

Thomas K.

~~C. K.~~

Ursula K.